

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 24

Artikel: Die Kommission zur Prüfung der Kadettenfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bina; Fort Bufort; Fort Assiniboine; Fort Colville; Fort Tounsend; Puget-Sound. Man müßte immerhin einige Reparaturen vornehmen.

Die Forts Montgomery und Niagara müßten unbedingt vergrößert werden; das Fort Colville, welches thatsächlich eine Ruine ist, sollte weiter nördlich wieder aufgebaut werden. Die Baracken von Plattsburg und vom Fort Porter sind dagegen zu verkaufen.

Ad 3. Auf der mexikanischen Grenze sind gegenwärtig befestigt:

Das Fort Brown; Ringold; die Forts MacIntosh bei Laredo; Duncan bei Eagle Pass; del Rio; San Felipe; Fort Clark; Davis; Presidio del Norte; Rice; Fort Bliss; Paso del Norte; alle in Texas. Camp Rucker; Huachuca; Fort Grant; Fort Lowell bei Tucson; Fort Yuma und San Diego in Arizona und in Kalifornien.

Auf dieser Grenze können in Folge der neuen schnellen Verbindungen sehr bedeutende Modifikationen Platz greifen.

Das Fort Brown, mitten im Sumpflande und arge Fieberbrunnenstätte, ist unbedingt aufzugeben. Man könnte allenfalls die Baracken von Ringold noch beibehalten, aber nur bis zu dem Tage, wo die Eisenbahn von Laredo dem Thale des Rio Grande folgen und den raschen Transport von Truppen an die bedrohten Punkte erlauben wird.

Die strategisch wichtigen Punkte in Texas sind: San Antonio, MacIntosh; Duncan am untern Rio Grande; und Davis, Presidio und Rice am obern Rio Grande; endlich das Fort Bliss. Aber auch an diesen Plätzen wären bedeutende Summen für die Gebäude-Reparaturen mobil zu machen.

Die Forts Lowell und Yuma sind aufzugeben.

Ad 4. Am Stillen Ozean sind zu erbauen die Forts Canby und Stevens an der Mündung des Columbia, die Forts Vancouver, San Francisco, San Diego.

Ad 5. Im Innern, im Far-West, sind die meisten älteren Posten in einem jammervollen Zustande; man kann sie fast sämmtlich aufgeben, da sie unnütz geworden sind. Einige strategisch wichtige Punkte müssen indeß als Waffenplätze, Arsenale, Materialdepots, Vorrathsmagazine unterhalten werden. Die nachstehenden Plätze sind mit soliden Kasernen zu versehen, um kleine Garnisonen aufzunehmen:

Fort Assiniboine für 10 Kompagnien; Boise 4; Russell 6; Douglas 6; Gibson 4; Laramie 6; Leavenworth 12; Little Rock 2; Madison 10; Marcy 2; Marton 2; Meade 4; Missoula 4; Mount-Vernon 2; Newport 2; Omaha 10; Riley 6; San Antonio 12; San Diego 2; Sill 6; Snelling 6; Sully 4; Walla 6; Washington 6; Wingate 6. Wird hier methodisch vorgegangen, so würde man in 4—5 Jahren ausgezeichnete Quartiere für die ganze Armee schaffen können.

(Schluß folgt.)

Die Kommission zur Prüfung der Kadettenfrage.

(Korr.) Die Delegiertenversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft, welche am 4. und 5. November 1882 in Zürich tagte, gelangte in Folge eines Vortrages des Herrn Major Secretan: „Welche Schritte kann die schweizerische Offiziersgesellschaft thun, um dem Kadettenwesen in den schweizerischen Mittelschulen wieder einen lebensfähigen Eingang zu verschaffen?“ zu folgendem Beschlusse:

„Die Versammlung anerkennt die Wichtigkeit eines geeigneten militärischen Jugendunterrichtes. Zur Lösung dieser Frage ist vom Zentralkomite eine Kommission zu bestellen und diese mit der Aufgabe zu betrauen, nach Einholung der Ansichten, den einzelnen Sektionen und Vereinen der Offiziersversammlung bestimmte Vorschläge, betreffend die Einführung der Waffenübungen im Jugendunterricht, zu hinterbringen.“

Diese Kommission wurde dann bestellt aus den Herren Oberst Meister, Zürich; Oberst Wigler, Solothurn; Oberstlieutenant Hungerbühler, St. Gallen; Oberstlieutenant Imfeld, Luzern; Oberstlieutenant Müller, Bern; Major Seilinger, Winterthur; und nach Ablehnung des Herrn Müller ersetzt und erweitert durch die Herren Oberst Zürcher, Bern; Oberstlieutenant Nabholz, Zürich; Major Secretan, Lausanne und Stabshauptmann Jaenike, Zürich.

Von dem Präsidenten wurden die Mitglieder dieser Kommission zu einer Sitzung auf den 4. Juni abhin in's Hotel zur „Waage“ in Zürich eingeladen.

So viel wir in Erfahrung bringen konnten, so ging die Kommission einstimmig von der Ansicht aus, daß die Einführung von militärischen Waffenübungen bei unserer Jugend zu einem allgemeinen Bedürfnisse geworden sei und zwar um so mehr, da die Ausbildung in der Handhabung der Waffe in den Rekrutenschulen einen verhältnismäßig zu großen Zeitaufwand erfordere und in den Schießleistungen keine merklichen Fortschritte erzielt werden. Dabei sollen aber die Fragen in Betreff eines allgemeinen militärischen Jugendunterrichtes und des Kadettenwesens vollständig auseinandergehalten und folgende Grundsätze angenommen worden sein, welche nunmehr der Generalversammlung der schweizerischen Offiziere im kommenden August zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Kommission ist ungetheilt der Ansicht, daß in Zukunft der § 81 unserer schweizerischen Militärorganisation zu einer vollständigen Durchführung gelangen müsse. Dieser Paragraph lautet:

„Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahre bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen anständigen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde. — Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nöthige Bildung in den

kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen erhalten. — Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus der Schule bis zum 20. Altersjahre ertheilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden. — Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.“

In diesem Sinne wurde vom Bundesrathe im September 1876 eine Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend erlassen und nach derselben drei Stufen angenommen.

Die erste Stufe ist maßgebend für das Alter vom 10. bis 12. Jahre, die zweite behandelt die vorzunehmenden Übungen vom 13. bis 15. Altersjahre und die dritte Stufe solche vom 16. bis 19. Altersjahre.

Der § 177 sagt sodann: „Mit dieser (letzten) Stufe beginnt speziell der militärische Vorunterricht und es ist der größere Theil der zu Gebote stehenden Zeit auf diesen zu verwenden. Es sind die Soldatenschule gänzlich und einige besonders zu bezeichnende Abschnitte der Tirailleurschule durchzuarbeiten. — Die Leute vom 18. und 19. Jahre sind mit dem Gewehr auszurüsten.“

Die obgenannte Kommission anerkennt nun die erlassenen Reglemente für die beiden ersten Stufen, bedauert aber lebhaft, daß in denselben nicht durchwegs die militärischen Formen und Kommandos angenommen worden sind und wünscht:

1. Entsprechende Abänderung dieses Mangels bei Revision oder Neuherstellung der diesbezüglichen Regulative, und

2. auch vollständige Durchführung der Bestimmungen der dritten Stufe, für welche bis anhin noch gar nichts gethan wurde.

Bei der Durchführung der dritten Stufe sollten dann noch folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

I. In Betreff der Organisation.

- a. Gemeinbeweise jährliche Annahme der pflichtigen Jünglinge, Einteilung derselben, Bestimmung der Anzahl der Übungen etc.
- b. Etablire einer vollständigen Kontrolle.
- c. Leitung und Instruktion durch zu gewinnende Offiziere, Unteroffiziere, auch geeignete Lehrer und Sektionschefs.
- d. Zuhülfenahme von entsprechenden Lehrmitteln, z. B. Stäbe, Zielböcke, Waffen, Karten etc. Die Anschaffung dieser Mittel sollte möglichst wenig Kosten verursachen.

II. Bezüglich des Unterrichtsprogrammes.

- a. Gymnastik an der Hand der Turnschule.
- b. Soldatenschule.
- c. Größere Marschübungen.
- d. Benützung der Terrains.
- e. Kenntniß der Militärorganisation.
- f. Schießübungen:
 1. Vorübungen vom 16. und 17. Altersjahre: Distanzschäßen;

Gewehrkenntniß;

Anschlag- und Zielübungen, von Hand und auf dem Boocke;

Elementare Schießtheorie;

Brennen von Exerzierpatronen.

2. Praktisches Schießen im 18. und 19. Jahre:

In kleineren Klassen und nach zu bestimmenden Bedingungen.

III. Allgemeine Grundsätze.

- a. Alle diese Übungen sind als obligatorisch zu betrachten und werden in Zivilkleidung abgehalten.
- b. Auf den Schießunterricht ist das größte Gewicht zu legen und derselbe nur geeigneten Lehrkräften anzuvertrauen.
- c. Entweder haben die Gemeinden die nöthige Anzahl der entsprechenden Handfeuerwaffen anzuschaffen oder der Bund sorgt für Ausleihung von Repetir-Gewehren aus dem Reservebestande oder von umgeänderten Gewehren kleinen Kalibers.
- d. Die Gemeinden sorgen für das nöthige Scheibenmaterial.
- e. Der Bund leistet Munitionsvergütung.
- f. Vielleicht können diese Schießübungen in Verbindung gebracht werden mit den obligatorischen Schießübungen der Infanterie.

In Betreff des Kadettenwesens ging die Kommission mehr von der Ansicht aus, daß da, wo die Verhältnisse es erlauben, z. B. in größeren Ortschaften oder an höheren Lehranstalten diese Korps forterhalten und gepflegt werden sollten, doch seien keine Knaben unter 13 Jahren in dieselben einzureihen und man habe sich in Allem der möglichsten Einfachheit zu befehlen. Wünschenswerth sei es, wenn der Bund und die betreffenden Kantone das Kadettenwesen durch gesetzliche Bestimmungen schützen und auch durch Verabfolgung von Waffen, Munition und anderem geeigneten Unterrichtsmaterial unterstützen.

Schließlich erlauben wir uns noch zu bemerken, daß schon seit längerer Zeit und mit Recht die Frage des militärischen Jugendunterrichts in verschiedenen Kreisen wieder auftauchte und man immer mehr und mehr nach einer vollkommenen Durchführung des § 81 unseres Organisationsgesetzes ruft. Namentlich in den Offizierskreisen ist es schon längst gefühlt worden, daß der heutige Turnunterricht bis zum 15. Jahre noch lange nicht genügt und hauptsächlich eingehende Waffenübungen in den späteren Jahren allgemein eingeführt werden müssen, sollen wir in den Rekrutenschulen Zeit gewinnen und einen tüchtigen Schritt vorwärts kommen. Uns scheint es, daß die obgenannte Kommission in Sachen das Richtige getroffen hat, ohne dabei die gewünschte Einfachheit und die absolut nothwendige pekuniäre Billigkeit außer Acht zu lassen.

Hoffen wir, es werde die schweizerische Offiziersversammlung diese festgestellten Grundsätze genehmigen und die eidgenössischen und kantonalen Be-

hören dem allgemeinen und gerechten Wunsche der Vermehrung des militärischen Jugendunterrichtes geneigtes Gehör schenken.

Die Infanterie-Schießinstruktionen Europa's und ihr Verhältniß zur modernen Taktik. Eine vergleichende Reglementsstudie von John Leerebeck, Premier-Lieutenant im dänischen Generalstabe. Mit 2 lithographischen Tafeln. Berlin, Verlag von Richard Wilhelm, 1882. gr. 8°. 206 Seiten. Preis Kr. 5. 35.

(Fortsetzung.)

Die Schrift geht dann zu dem Ausrücken zum Schießen über. Hier sehen wir, daß in Bezug auf Bekleidung und Tragen des Gepäcks in den europäischen Heeren große Verschiedenheit herrscht.

Unter der Aufschrift: Allgemeine Verhältnisse auf den Ständen, wird besprochen: Die Leitung der Schießübungen; das Aufschreiben der Schüsse; die besonderen Bestimmungen, nach welchen ein Schuß als Treffer oder Fehler zu notiren sei; Verhalten des Zeigerchefs; die Bestimmungen über die Arten des Anzeigens.

In Belgien besteht die zweckmäßige Bestimmung, daß beim Schießen auf 900—1300 Meter die Zeiger ihre Deckungen nie verlassen, sondern die Schüsse mittelst Flaggen anzeigen, zu deren Schwenkung sie nicht herauszutreten brauchen.

„Lärm und Schreien ist überall verboten, sowie auch häufig bestimmt ist, daß Verbindung durch Boten zwischen dem Stande und den Anzeigern nur auf der Schießbahn selbst stattfinden darf. Einige Instruktionen, z. B. die deutsche und die dänische bestimmen, daß falsches Anzeigen wie eine falsche dienstliche Meldung bestraft werden soll. Einige andere sagen nur, daß die Anzeiger beim falschen Anzeigen strenge zu bestrafen sind.

Die meisten Instruktionen verfügen, daß die Anzeiger wenigstens jede zweite Stunde abgelöst werden sollen. Die englische Instruktion befiehlt, daß, wenn eine so große Anzahl von Schüssen gefallen sind, daß die Scheibe anfängt undeutlich zu werden (die englische Scheibe ist eine gemalte eiserne Scheibe), so gehen der auf der Bahn kommandirende Offizier und der Schreiber nach derselben hin, vergleichen sie mit der Liste und überzeugen sich, ehe sie wieder zurückkehren, davon, daß alle Schußmerkmale vertheilt sind. Finden sich bei der Untersuchung mehr Treffer, als notirt sind, so dürfen diese keinem Schützen angerechnet werden.

Sämmtliche Instruktionen schreiben vor, daß die Gewehre nachgesehen werden sollen, ehe das Schießen beginnt, damit Unglücksfällen vorgebeugt werde.

In der Regel zeigen Hornsignale an, wenn das Schießen seinen Anfang nehmen soll, und bei den Armeen, wo man Flaggen oder andere Zeichen benutzt, um anzuzeigen, daß geschossen werden darf, werden die betreffenden Flaggen-signale am Standorte des Schießenden und der Scheibe gleichzeitig gegeben.“

Der Verfasser geht hierauf zu dem eigentlichen Schießen über und behandelt hier die Vorübung,

wie die Hauptübungen der verschiedenen Armeen. Wir entnehmen den Angaben, daß bei den Übungsprogrammen sehr verschiedene Prinzipien für die Ausbildung befolgt werden.

„Der größte Unterschied zeigt sich in den Fragen, bis zu welcher Entfernung die Übungen des einzelnen Mannes geführt werden sollen und in wie weit die Anzahl der gemachten Schüsse oder gewisse erreichte Resultate darüber bestimmend sein sollen, ob der Schütze von einer Übung zur folgenden übergehen kann.“

Der Verfasser ist aus taktischen Gründen und aus Rücksichten für die Ausbildung der Ansicht, daß man alle Leute auf die großen Distanzen schießen lassen soll. Er sagt: „Zum Schaden für die Ausbildung im Nahfeuer (das Schießen unter 400 Meter) können die Übungen auf größere Entfernungen nie sein. Im Gegentheil der, welcher eine Zeit lang auf weite Entfernungen geschossen hat und nun plötzlich zum Schießen auf kürzere Abstände zurückkehrt, wird fühlen, wie viel leichter ihm die Übungen jetzt fallen, und wie sehr seine Beschäftigung mit der schwereren Aufgabe seine Fähigkeit zur Lösung der leichteren entwickelt hat; er fühlt sich in bedeutendem Grade sicherer und tüchtiger als Schützen, weit sicherer und weit tüchtiger als der, welcher die ganze Zeit lang nur auf die kürzeren Entfernungen bis 400 Meter geschossen hat, und die Resultate beweisen, daß er es auch wirklich ist. Die Schießübungen auf große Entfernungen haben also weit entfernt der Schießfertigkeit auf nahen Entfernungen zu schaden, diese im Gegentheil bedeutend entwickelt. Es versteht sich aber natürlich von selbst, daß man weder mit den großen Entfernungen beginnen kann, noch die kleineren zu früh verlassen darf; es gilt hier, wie so oft, einen praktischen Mittelweg einzuschlagen.

Aber diese Übungen im Schießen auf größere Entfernungen lassen auch im Felde weit bessere Resultate vom Fernfeuer erwarten.

Es ist schon an und für sich sehr wichtig mit Rücksicht auf die Entwicklung der Fähigkeit im Fernschießen, sich an das Sehen und Zielen über hohe Bäume auf entfernte Ziele zu gewöhnen, was auch überall, wo Zielübungen auf große Entfernungen vorgeschrieben sind, anerkannt wird. Weit zweckmäßiger jedoch als die bloßen Zielübungen sind Schießübungen mit scharfer Munition; denn der Ernst, die Spannung und der Eifer des Schützen wächst, wenn er weiß, daß er eine Kugel im Lauf hat, und damit wächst auch der Nutzen bedeutend, den er aus den Übungen zieht.“

Eine Ansicht des Herrn Verfassers scheint besondere Beachtung zu verdienen. Er sagt nämlich: „In Staaten, wo nur eine einjährige oder noch kürzere Ausbildungszeit besteht, muß man sich ohne Rücksicht auf Bedingungen damit begnügen, daß der Soldat, so weit und so gut es die Zeit erlaubt, auf alle Entfernungen innerhalb 650 Meter zu schießen geübt wird; es ist dies unter solchen Umständen das einzig mögliche System. In Uebereinstimmung hiermit hat man in Norwegen, wo